



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 28. Juni 2023

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz	
Interessenbekundung für die Bereitstellung von digitalen Angeboten im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum 2024 bis 2025	594
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	599
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Liefer- und Prüfbedingungen für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL transportable LSA, Ausgabe 2022)	608
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	608
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	609
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	610
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg	611
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Sonstige Sachen	613
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	613
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	614

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Interessenbekundung für die Bereitstellung von digitalen Angeboten im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum 2024 bis 2025

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 5. Juni 2023

1 Hintergrund und Zweck

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg plant nach Maßgabe einer zu einem späteren Zeitpunkt zu veröffentlichenden Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen einer jährlichen Förderung Zuwendungen zu gewähren, um digitale Angebote für Gefangene zur Vorbereitung auf die berufliche und soziale Integration bereitstellen zu können. Im Vorfeld der Veröffentlichung der Richtlinie wird um die Einreichung von Projektvorschlägen gebeten. Zu beachten ist, dass es sich bei dieser Interessenbekundung nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und Teilnehmende nicht an ihre Angebote gebunden sind.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung und Optimierung der Behandlung der Gefangenen durch digitale Angebote, insbesondere in den Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit, Entlassungsvorbereitung und Freizeitgestaltung. Durch die Förderung soll der staatliche Auftrag der Resozialisierung der Gefangenen unterstützt werden, der auch die Teilhabe an einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft umfasst.

2 Was wird finanziert?

Gefördert wird die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von digitalen Angeboten in den unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Bereichen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes. Hierzu zählt auch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur, die eine abgesicherte und benutzerfreundliche Nutzung der Inhalte ermöglicht.

Die Förderung umfasst damit die Gewährleistung des Betriebs einer zentralen Lernplattform mit insgesamt mindestens 350 Inhalten der unter Nummer 1 genannten Bereiche. Hierzu zählt insbesondere die abgesicherte Bereitstellung von Online- und Offline-Inhalten, Lernanwendungen, Videos, Podcasts, Arbeitsblättern, Mediatheken sowie des Zugangs zur Agentur für Arbeit und zur FernUniversität in Hagen. Klientelbezogene, mehrsprachige Angebote sind

hierbei zu berücksichtigen. Die Bedienung der Plattform ist mindestens in deutscher Sprache zu ermöglichen. Der Zugang zur Lernplattform soll für bis zu 147 Justizvollzugsanstalten mit insgesamt bis zu 2025 Lernplätzen ermöglicht werden. Eine Übersicht der Länder sowie Anzahl der Lernplätze befindet sich in Anlage 2.

Zudem umfasst die Förderung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes die Koordination von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Plattform.

Es ist davon auszugehen, dass folgende Länder im Jahr 2024 Mitglied des Verbundes sein werden:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie die Republik Österreich.

Insgesamt werden drei Schwerpunkte gefördert, welche in ihrer Gesamtheit von einem Projektträger zu erfüllen sind:

2.1 Förderschwerpunkt 1: Projektkoordination

- a) Teilnahme an bis zu drei Gremiensitzungen des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) sowie Präsentation und Zurverfügungstellung von Informationen in geeigneter Form zu zentralen Inhalten der Sitzungen für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes.
- b) Mindestens einmal jährliche Beratung und Unterstützung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes bei der inhaltlichen und technischen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform in geeigneter Form (zum Beispiel im Rahmen der oben genannten Gremiensitzungen).
- c) Mindestens einmal jährliche Beratung des Zuwendungsgebers und der Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes in geeigneter Form bei Neueinführungen oder Erweiterungen des Einsatzes der Angebote der Plattform.
- d) Gewährleisten von Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit: Mindestanforderung ist, dass auf der Homepage der oder des Zuwendungsempfängenden das Projekt sowie die Kooperation mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes sowie gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern dargestellt wird.

Der oder dem Zuwendungsempfängenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

2.2 Förderschwerpunkt 2: Pädagogik

- a) Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich des Lehrens und Lernens mit digitalen Medien hinsichtlich der Relevanz für die Plattform:
 - aa) Dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund sind jährlich bis zu 50 neue Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen vorzustellen.
 - bb) Jährlich sind neue Inhalte im Umfang von mindestens zehn Anwendungen bereitzustellen, welche zuvor mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund abgestimmt worden sind. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
 - cc) Gewährleistung der Aktualität der Inhalte der Plattform: Spätestens nach elf (frühestens jedoch nach neun) Monaten Projektlaufzeit ist für mindestens 90 Prozent der Inhalte auf der Plattform eine Nutzung im Länderverbund nachzuweisen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
- b) Dem Zuwendungsgeber sowie den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes ist halbjährlich in geeigneter Form eine Dokumentation über die Nutzung der Plattform (zum Beispiel Aufrufe der Inhalte, Intensität der Nutzung) aufgeschlüsselt nach den jeweils angeschlossenen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung zu stellen. Die landesspezifische Dokumentation ist an die jeweiligen Ansprechpersonen der Justizverwaltungen zu übermitteln. Eine Übersicht des Nutzungsverhaltens des gesamten Länderverbundes ist an alle Justizverwaltungen des Länderverbundes zu übermitteln.
- c) Die oder der Zuwendungsempfänger stellt im Sinne der pädagogischen Beratung und Begleitung einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in einem geeigneten Format sicher. Die zentralen Ansprechpersonen werden der oder dem Zuwendungsempfänger von den jeweiligen Justizverwaltungen benannt. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Eine gemeinsame Beratung mit den unter Nummer 2.3 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d) Mindestens zweimal jährlich sind Betreuende in den Justizvollzugsanstalten über Neuerungen des Projektes in Form eines Newsletters schriftlich zu informieren.
- e) In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfängers an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.
- f) Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen in der schulischen und beruflichen Bildung unter Nutzung der Plattform.
- g) Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmangements, inklusive eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene (sogenanntes Moderiertes Mailen).
- h) Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien.
- i) Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Plattform in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- j) Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedarfe des Justizvollzuges.
- k) Durchführung bedarfsgerechter Workshops und Schulungen zur Nutzung der Plattform im Umfang von mindestens acht Veranstaltungen für Betreuende in den Justizvollzugsanstalten. 50 Prozent der Veranstaltungen sind im Online-Format bereitzustellen. Die Bedarfe sind hierfür beim Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes vorab zu ermitteln und das Programm ist abzustimmen.

Der oder dem Zuwendungsempfänger werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

2.3 Förderschwerpunkt 3: Technik

- a) Zu gewährleisten ist eine IT-technische Jahresverfügbarkeit der Lernplattform von mindestens 95 Prozent in den Justizvollzugsanstalten des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Anlage 2).
- b) In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfängers an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.
- c) Die oder der Zuwendungsempfänger stellt im Sinne der technischen Beratung und Begleitung hierfür einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in geeigneter Form sicher. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Eine gemeinsame Beratung mit den unter Nummer 2.2 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d) Erstellung und Vorhalten technischer Richtlinien für Betrieb und Nutzung der Plattform.

- e) Absicherung der zentralen Serverkomponenten und der ansonsten erforderlichen zentralen Hardware in der Hochsicherheitsinfrastruktur eines Rechenzentrums.
- f) Wartung der zentralen Serverkomponenten und - falls erforderlich - Installation von neuen Komponenten und von Updates auf den Servern.
- g) Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und Dokumentation der zentralen Komponenten.
- h) Aktualisierung bestehender Dienste und Komponenten nach dem aktuellen Stand der Technik.
- i) Entwicklung von neuen Diensten im Sinne der Zuwendung, welche im Vorfeld mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes abzustimmen sind.
- j) Sicherung des Netzwerks gegen Zugriffe von außen durch Bereitstellung einer VPN-Infrastruktur.
- k) Beratung zu und Bewertung der dezentralen technischen Infrastruktur nach Maßgabe eines Sicherheitsrahmens.
- l) Ermöglichung und Absicherung des Datenaustausches zwischen der Infrastruktur (der Plattform) und der dezentralen IT der Vollzugeinrichtungen.
- m) Absicherung und Differenzierung des Zugangs zu allen Diensten der Plattform durch abgestufte Nutzerzugänge, -rechte und -rollen.
- n) Ermöglichung und Absicherung des Zugriffs auf externe Internetangebote, wie zum Beispiel der FernUniversität in Hagen und der Agentur für Arbeit, in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes.
- o) Entwicklung und Betrieb eines abgesicherten E-Mail-Systems für Inhaftierte in enger Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- p) Ermöglichung des Zugriffs auf die Plattform, neben stationären auch über mobile Endgeräte.
- q) Logging und Monitoring der Infrastruktur (der Plattform).
- r) Backup der Systeme und Nutzerdaten gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- s) Bereitstellung der Erreichbarkeit einer Version der Plattform außerhalb des Vollzuges (der VPN-Struktur).

Der oder dem Zuwendungsempfangenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens eine kontinuierliche enge, regelmäßige

und interdisziplinäre Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination sicherzustellen ist.

3 Wie wird finanziert?

Die Finanzierung des Projektvorhabens erfolgt in Form von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen.

Für das Jahr 2024 beträgt die Förderhöhe voraussichtlich 1 700 000 Euro.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Vollfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Erwartet wird die Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Interoperabilität auch durch die Verwendung von Freier Software, soweit dies technisch möglich und unter den übrigen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der einjährigen Förderung jeweils bis zum Stichtag 31. Dezember erfüllt sein müssen, das heißt, die geförderten Aktivitäten durchgeführt und dafür bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Ausgaben angefallen sein müssen.

4 Wer kann eine Interessenbekundung einreichen?

Juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die gesamten genannten Förderungsschwerpunkte umzusetzen und über Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen.

5 Unterlagen für die Interessenbekundung

Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Für das Verfahren ist eine Projektskizze mit folgenden Gliederungspunkten einzureichen (vgl. Anlage 1):

5.1 Darstellung der/des Antragstellenden

- Darstellung der/des Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeitenden),
- Beschreibung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung des Projektvorhabens,
- Vorerfahrungen aus früheren Projektförderungen; Referenzen.

5.2 Geplanter Personaleinsatz des vorgesehenen Personals

Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung und geplanter (vorrangiger) Zuordnung zu den

Förderschwerpunkten nebst Darstellung der Eignungsprofile.

5.3 Projektumsetzung

Angaben zur Umsetzung der Förderschwerpunkte 1 bis 3 unter Berücksichtigung der engen, regelmäßigen und interdisziplinären Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination.

5.4 Kosten und Finanzierungsplan

Schätzung der Kosten des Vorhabens mit Darstellung der Kostenarten, die bei der Realisierung anfallen.

6 Auswahlkriterien

Für die Auswahl der für eine Finanzierung vorgesehenen Vorhaben sind im Rahmen des nachfolgenden Richtlinienverfahrens folgende Kriterien maßgeblich:

- Das Vorhaben muss fortlaufend die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung digitaler Angebote, die zur Unterstützung und Optimierung der Behandlung der Gefangenen geeignet sind, insbesondere in den Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit, Entlassungsvorbereitung und Freizeitgestaltung, gewährleisten.
- Das Vorhaben muss zukunftsweisende, sichere infrastrukturelle Lösungen für die Bereitstellung digitaler Angebote für Gefangene in Justizvollzugsanstalten des zugrundeliegenden Länderverbundes anbieten, inklusive der Entwicklung eines sicheren, moderierten Mailverkehrs.
- Zu beachten sind des Weiteren Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Interoperabilität bei der Vorhabenplanung und -umsetzung, auch durch die Verwendung von Freier Software, soweit dies technisch möglich und unter den übrigen Gesichtspunkten vertretbar ist.

7 Hinweise zur Gestaltung der Projektskizzen und Einreichung von Interessenbekundungen

Die Projektskizze sollte nicht mehr als sechs Seiten (inklusive Deckblatt, Verzeichnissen, Abbildungen) umfassen (DIN-A4-Format, einseitig beschrieben, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11 oder eine Schriftart vergleichbarer Größe).

Die Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail in der Dateiform PDF einzureichen unter:

Bezeichnung (Anschrift) der zur Interessenbekundung auffordernden und auswertenden Stelle:

Ministerium der Justiz
Abteilung III, Referat III.4
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
E-Mail: poststelle@mdj.brandenburg.de.

8 Abgabefrist

Die Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen endet einen Monat nach Bekanntmachung.

9 Ansprechpersonen

Für zuwendungsrechtliche Fragestellungen stehen Frau Wolf (Referat I.4) unter

jaqueline.wolf@mdj.brandenburg.de

und für inhaltliche Fragen zum Projektvorhaben Frau Lasslop (Referat III.4) unter

ilka.lasslop@mdj.brandenburg.de

zur Verfügung.

Anlage 1

Fachliche Bewertung der Interessenbekundung durch das Ministerium der Justiz

Nummer	Kriterium	Punkte
1	Trägereignung	
1.1	Darstellung der Antragstellenden	1
1.2	Spezifische Erfahrungen	2
1.3	Referenzen	2
	Gesamt	5
2	Personaleinsatz	
2.1	Projektkoordination	1
2.2	Pädagogisches Personal	1
2.3	Technisches Personal	1
	Gesamt	3
3	Projektumsetzung	
3.1	Umsetzung des Förderschwerpunktes 1 (insbesondere Angaben zu Öffentlichkeitsarbeit, Beratung des Verbundes)	2
3.2	Umsetzung des Förderschwerpunktes 2 (insbesondere bezüglich der Aktualität des Angebots der Plattform, Workshop- und Beratungsangebote, „Newsletter“, Moderiertes Mailen, Dokumentationswesen - Nutzungsintensität; Fachaustausch der Betreuenden)	6
3.3	Umsetzung des Förderschwerpunktes 3 (verschiedene Nutzerzugänge/-rollen, Fachaustausch der Betreuenden; Beratung des Verbundes; Version außerhalb des Vollzuges; Sicherheitsrahmen; Vorhandensein von Hard- und Software)	6
3.4	Interdisziplinäre Verzahnung	2
	Gesamt	16
4	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	2
5	Gesamt	26

(Hinweis: Eine geeignete Interessenbekundung liegt vor, wenn mindestens 13 Punkte erreicht worden sind.)

Anlage 2

Übersicht der Länder mit der jeweiligen Anzahl der in 2024 geplanten Standorte und Lernplätze

Nr.	Land	Anzahl der Justizvollzugsanstalten	Anzahl der Lernplätze insgesamt
1	Baden-Württemberg	12	213
2	Bayern	6	86
3	Berlin	7	92
4	Brandenburg	4	140
5	Bremen	2	12
6	Hamburg	3	86
7	Hessen	11	103
8	Mecklenburg-Vorpommern	4	32
9	Niedersachsen	14	384
10	Nordrhein-Westfalen	35	456
11	Rheinland-Pfalz	6	70
12	Saarland	2	16
13	Sachsen	7	84
14	Schleswig-Holstein	4	93
15	Republik Österreich	30	158
	GESAMT	147	2025

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 9. Juni 2023

1 Geltungsbereich

- 1.1 Beihilfen für Maßnahmen zur planmäßigen Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verbesserung der Tiergesundheit in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 52 der oben genannten Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aktiv tätig sind, gewährt. Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 14 Buchstabe b sowie nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellt. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.
- 1.2 Die Beihilfen nach den Anlagen dieses Erlasses werden nur für die melde- und beitragspflichtigen Tierarten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2022 (GVBl. II Nr. 76) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nur in den Fällen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes gewährt.

2 Grundsätze der Beihilfegewährung

- 2.1 Für Beihilfen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 hat die oder der Beihilfeempfangende vorab einen schriftlichen Antrag nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit den in diesem Artikel genannten Angaben bei der Tierseuchenkasse zu stellen.
- 2.2 Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag und der fristgerechten Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 30. November 2021 (GVBl. II Nr. 97) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Die oder der Beihilfeempfangende muss den Tierbestand zur Zeit der Durchführung der nach diesem Erlass beihilfebegünstigten Maßnahme im Land Brandenburg gehalten haben.

2.4 Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist, soweit vorgesehen, die schriftliche Verpflichtungserklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

3 Ausschluss, Entfallen und Rückforderung von Beihilfen

Beihilfen werden nicht gewährt

- 3.1 im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1) aufgeführt sind,
- 3.2 im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- 3.3 im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- 3.4 für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- 3.5 für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt,
- 3.6 für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- 3.7 für Tiere, auf die sinngemäß die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes anzuwenden sind, und
- 3.8 wenn im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe schuldhaft ein betrieblicher Maßnahmenplan im Rahmen der Durchführung eines Landesprogrammes nicht eingehalten wurde.

Bei nachträglicher Feststellung von Gründen des Ausschlusses und des Entfallens von Beihilfen nach den Nummern 3.1 bis 3.8 oder nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen einen der Grundsätze nach Nummer 2 dieses Erlasses können die bereits erbrachten finanziellen Leistungen auf Anforderung der Tierseuchenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die zurückzuerstattenden Leistungen sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

4 Übertragung von amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und des § 24 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes praktizierende Tierärztinnen oder Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärztinnen oder Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Verfahren

- 5.1 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A bis G dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

Der von der Tierhalterin oder dem Tierhalter beauftragte Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage des Beihilfeantrages einen Leistungsnachweis für seine Dienstleistung.

Die Leistungs- beziehungsweise Kostennachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A, D, E bis G werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingereicht. Der Amtstierarzt prüft den Leistungsnachweis und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B sind durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg zu bestätigen.

Die Leistungsnachweise nach den Anlagen, Teil C werden vom Dienstleistungserbringer direkt bei der Tierseuchenkasse eingereicht und mit diesem abgerechnet.

- 5.2 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile E bis H dieses Erlasses werden der Tierhalterin oder dem Tierhalter auf Antrag als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 13 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.
- 5.3 Die Tierseuchenkasse prüft die Beihilfeberechtigung der Tierhalterin oder des Tierhalters und setzt die Beihilfen fest. Der Leistungserbringer und die tierhaltenden Personen werden über die Höhe des gewährten Beihilfebetrages informiert. Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfe-

betrag nach Nummer 5.1 dem Leistungserbringer, in den Fällen der Nummer 5.2 der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

- 5.4 Leistungen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B Nummer 5.3, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz zu erbringen sind, werden dem Leistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.
- 5.5 Die Mehrwertsteuer für die erbrachten Leistungen ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

6 Einführung der Beihilferegelung und Auszahlung, Antragsfrist und Verjährung

Gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden die Beihilferegelungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausbezahlt.

Ansprüche auf Beihilfezahlungen verjähren gemäß § 22 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten für Beihilfen und Leistungen nach den Anlagen dieses Erlasses, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Transparenz

Ab dem 1. Januar 2023 werden die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank oder auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfewebseite veröffentlicht. Dies gilt auch für Einzelbeihilfen, soweit die Veröffentlichungsschwellenwerte überschritten werden.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Gleichzeitig tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 233), der zuletzt durch den Erlass vom 29. Januar 2021 (ABl. S. 204) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage A2 - Spezielle seuchenartig auftretende Tierkrankheiten

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose und Paratuberkulose des Rindes, Maedi/Visna, Caprine Arthritis Enzephalitis, Porcine reproductive and respiratory syndrome und andere
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinien und Programme des Landes Brandenburg
Zweck	planmäßige Sanierung
Zuschussfähige Leistungen	Entnahmen von Blutproben, Tupferproben Entnahmen von Kot- und Kottupferproben Umgebungsproben
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach GOT wie Anlage A1
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

Teil B

Labordiagnostische Untersuchungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Früherkennung, Bekämpfung und zum Ausschluss von Tierseuchen und Tierkrankheiten, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind

Anlage B1 - Untersuchungen bei Rindern

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	- Bekämpfung durch Identifizierung und Eliminierung infizierter Tiere in Verbindung mit einem betriebsspezifischen Hygieneplan nach Teil A der Richtlinie - Kontrolle und Überwachung zur Statuserlangung „Paratuberkuloseunverdächtiger Bestand“ nach Teil B der Richtlinie
Zuschussfähige Leistungen	Erreger- und Antikörnernachweis (Bakteriologische Anzucht, rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B2 - Untersuchungen bei Schafen

Tierseuche/Tierkrankheit	Scrapie der Schafe
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der TSE-Resistenzzuchtverordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schafen auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen Ziel: Erlangung des Status 1 beziehungsweise mit vernachlässigbarem Risiko
Zuschussfähige Leistungen	Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Anbieters
Leistungserbringer	Agrobiogen GmbH Biotechnologie

Anlage B3 - Untersuchungen bei Schweinen

B3.1 Salmonellose beim Schwein

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose beim Schwein
Bekämpfungsgrundlage	nach Maßgabe des vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellen-Antikörpern zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Kot- und Blutproben - Erregernachweis mittels bakteriologischer Anzucht und rPCR - Antikörpernachweis mittels ELISA
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr über längstens 3 Jahre
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B3.2 Porcine reproductive and respiratory syndrome (PRRS)

Tierseuche/Tierkrankheit	Porcine reproductive and respiratory syndrome
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen
Zweck der Beihilfe	Überwachung und Bekämpfung
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen zum Virus- und Antikörpernachweis aus Organmaterial und Blutproben (rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Besamungsstationen 300 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B4 - Untersuchungen beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii (Probenahmeprotokoll)
Zweck der Beihilfe	Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrags und Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen
Zuschussfähige Leistungen	Untersuchungen von Schale und Inhalt von Eiern unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt
Höhe der Beihilfe	100 Prozent maximal 4 000 Eier 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B5 - Untersuchungen bei mehreren Tierarten

B5.1 Untersuchungen von Abortursachen

Tierseuche/Tierkrankheit	Erreger, die in der Zeile zuschussfähige Kosten aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tiergesundheit
Zuschussfähige Leistungen	Erreger- und Antikörpernachweis - aus Organmaterial mittels rPCR, bei Pferd mittels Virusanzucht - aus Blutproben mittels ELISA, bei Pferd mittels SNT Erreger: Coxiella burnetii: Rinder, Schafe, Ziegen, Wildklauentiere Chlamydien: Schafe, Ziegen, Wildklauentiere PRRSV: Schweine EAV, EHV1: Pferde
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B5.2 Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern von verendeten Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildklauentieren und Pferden

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt und nicht anzeigepflichtig sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen von verendeten/getöteten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wildklauentieren und Pferden zum Ausschluss anzeigepflichtiger und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	Sektion und pathologisch-anatomische Untersuchung
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach „Sektionssondertarif Tierseuchenkasse“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 4 000 Euro je Betrieb, Kalenderjahr und Tierart
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B5.3 Untersuchungen auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Tiergesundheitsgesetz, AGTierGesG
Zweck der Beihilfe	Ausschluss/Nachweis von Tierseuchen und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Leistungen	labordiagnostische Untersuchungen
Höhe der Beihilfe	100 Prozent nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Teil C

Kennzeichnungsmittel nach der Verordnung (EU) 2019/2035

Anlage C1 - von Rindern zur Früherkennung von Bovine Virus Diarrhoe-positiven Tieren

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Gewinnung von Gewebeprobe zur Früherkennung von PI-Tieren im Rahmen der BVD-Diagnostik und -Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Ohrgewebebegewinnung in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2035
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von maximal 65 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Anlage C2 - von Schweinen

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Artikel 52 der Verordnung (EU) 2019/2035
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 65 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Anlage C3 - von Schafen und Ziegen zur Zucht mit elektronischen Kennzeichen

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder die im Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Artikel 45 der Verordnung (EU) 2019/2035
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht
Höhe der Beihilfe	Zuschuss je elektronisches Kennzeichen entsprechend Beschluss des Beirates und Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

Teil D**Diagnostische Tests nach amtlicher Anweisung**

Anlage D - Tuberkulinisierung einschließlich Tuberkulin

Tierseuche/Tierkrankheit	Tuberkulose der Rinder		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689		
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tuberkulose		
Zuschussfähige Leistungen	Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundlisten, Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg erfolgt		
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu den Kosten für Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundliste (ohne Tuberkulin)	je Tier	7,00 Euro
	bei Durchführung des Simultantests		10,50 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte		

Teil E**Impfungen (parenteral) und Impfstoffe zum Schutz und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease**

Anlage E1 - Nach amtlicher Anordnung oder Anweisung

Tierseuche/Tierkrankheit	Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit oder nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429		
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen		
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff nach amtlicher Anordnung oder Anweisung der Impfung		
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach GOT		
	Kosten der Impfung ohne Impfstoff	je Tier	2,00 Euro
	Netto-Impfstoffkosten entsprechend Impfstoffrechnung		
	Bestandsgebühr	pro Bestand	38,16 Euro
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte		

Anlage E2 - Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Tierseuche/Tierkrankheit	Blauzungenkrankheit (BTV)		
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689		
Zweck der Beihilfe	präventive Herstellung einer Verbringungs Voraussetzung aus BTV-infizierten Gebieten mit Nachweis in der Datenbank HI-Tier		
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff		
Höhe der Beihilfe	Zuschuss zu Gebühren nach GOT		
	Kosten der Impfung ohne Impfstoff	je Tier	2,00 Euro
	Netto-Impfstoffkosten entsprechend Impfstoffrechnung		
	Bestandsgebühr	pro Bestand	38,16 Euro
Leistungserbringer	Impftierarzt		

Anlage E3 - Freiwillige Impfung gegen West-Nil-Fieber

Tierseuche/Tierkrankheit	West-Nil-Fieber beim Pferd
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2016/429, Landesprogramm
Zweck der Beihilfe	Schutz vor schweren Erkrankungen in infizierten Gebieten
Zuschussfähige Leistungen	Impfung inklusive Impfstoff
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro/Impfung/Pferd zu den Kosten der Impfung einschließlich Impfstoff
Leistungserbringer	Impftierarzt

Teil F

Merzungsbeihilfen für seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere

Merzung Bovine Virus Diarrhoe-positiver Tiere

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe (BVD)
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/689
Zweck	Merzung BVD-Virus-positiver Tiere zur Bekämpfung der BVD
Zuschussfähige Leistungen	Entfernung von BVD-Virus-positiven Tieren, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 7 Tagen nach Befundzugang aus dem Bestand entfernt wurden
Höhe der Beihilfe	100 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierhalter - Direktzahlung auf Nachweis des positiven Befundes und der fristgerechten Merzung

Teil G

Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestandes im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche

Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EU) 2020/687, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchenobjekten nach Bestandstötung gemäß amtlicher Anordnung
Zuschussfähige Leistungen	fachgerecht ausgeführte Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung inklusive Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Rodentizide nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	70 Prozent der nachgewiesenen Nettokosten
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleister

**Einführung technischer Liefer- und
Prüfbedingungen
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen
für transportable Lichtsignalanlagen
(TL transportable LSA, Ausgabe 2022)**

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 8/2023
Vom 8. Juni 2023

Allgemeines

Der Erlass richtet sich an die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2023 vom 28. März 2023 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) „Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL transportable LSA, Ausgabe 2022)“ bekannt gegeben.

Mit dem Erlass werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 05/2023 des BMDV für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der übrigen Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die „Technischen Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (TL transportable LSA, Ausgabe 2022)“ werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de bereitgestellt.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juni 2023

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, Rechtsnachfolger der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 208 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G07119).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 16278 Angermünde

Gemarkung: Crussow
Flur: 3
Flurstück: 208

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Bearbeitung der in der ursprünglichen Fassung des Genehmigungsantrags beantragten WKA NKD 1 und NKD 3 auf den Grundstücken in 16278 Angermünde

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
NKD1	Crussow	3	212
NKD3	Crussow	2	18 und 19

wird eingestellt.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 147,23 m auf 74,68 m)
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Kreisstraße K 7302 bei Stationierung km 0,930
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Registriernummer: GN/270/2021, zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens in 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 208 (Ost: 437420, Nord: 5873074) sowie Zustimmung Erdaufschluss zur Baugrundverbesserung (Rüttelstopfsäulen) am WKA-Standort

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim LfU mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 29. Juni 2023 bis einschließlich 12. Juli 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bauamt der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und im Bauamt der Stadt Angermünde unter der Telefonnummer 03331 260056 oder per E-Mail: c.szallies@angermuende.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juni 2023

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Crusow, Flur 2, Flurstücke 14 und 24 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08120).

Mit Bekanntmachung vom 7. März 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 4. Juli 2023 um 10 Uhr in den Räumen der ABW GmbH, An der MTS 7 in 16278 Angermünde angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juni 2023

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen (ursprünglich: UKA Cottbus Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 3, Flurstück 212 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G02922).

Mit Bekanntmachung vom 7. März 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 4. Juli 2023 um 10 Uhr in den Räumen der ABW GmbH, An der MTS 7 in 16278 Angermünde angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Juni 2023

Zusätzliche Auslegung der ergänzten Antragsunterlagen
nach Änderung der Zuwegung

Die Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 16259 Beiersdorf-Freudenberg auf dem Grundstück in der Gemarkung Freudenberg, Flur 5, Flurstück 80 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden im laufenden Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Zuwegung überarbeitet und ergänzt. Die ergänzten Antragsunterlagen bedürfen einer erneuten Auslegung.

Die Windkraftanlage vom Typ VESTAS V150 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern hat eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und damit eine Gesamthöhe von 244 m. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Hybrid-Beton-Turm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Juni 2024 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde erstmalig am 1. Februar 2022 bekanntgemacht. Der Antrag einschließlich der zugehörigen Unterlagen lagen vom 9. Februar bis 8. März 2022 öffentlich aus. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 24. Mai 2022 abschließend erörtert.

Auslegung

Die Auslegung ist gemäß § 22 UVP auf die Änderungen zu beschränken.

Die Auslegung der Änderungen des Genehmigungsantrags wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Änderungen des Genehmigungsantrags und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen sind **einen Monat vom 5. Juli 2023 bis einschließlich 4. August 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Die veröffentlichten geänderten Unterlagen enthalten neben einer Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nicht-technischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen folgende durch die Zuwegungsänderung betroffene Unterlagen:

- Eigentümerlisten,
- Amtlicher Lageplan,
- Naturschutzfachliches Eingriffsgutachten einschließlich einer artenschutzrechtlichen Betrachtung (EAP),
- Antrag Waldumwandlung,
- UVP-Bericht,
- Formular 16.1.8 (Abstände/Erschließung).

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die geänderten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten geänderten Unterlagen wird um eine **vorherige** Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- im Bauamt Falkenberg-Höhe in Falkenberg unter der Telefonnummer: 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de.

Einwendungen

Einwendungen gegen die **Änderungen des Vorhabens** können während der **Einwendungsfrist vom 5. Juli 2023 bis einschließlich 4. September 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00720** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- beim Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber den Änderungen zum Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist für den **8. November 2023 um 10 Uhr im Kulturhaus Kruge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg OT Kruge** vorgesehen. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Änderungen des Vorhabens erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 10 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: In Kumulation mit dem bereits bestehenden Windpark und den andererseits beantragten Vorhaben in diesem Windeignungsgebiet bestanden Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Inanspruchnahme von Boden (Bodenschutz-wald) sowie dem Habitatverlust für Vögel und Fledermäuse.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 C 256/22 (2) Klageverfahren

Öffentliche Zustellung

An den Beklagten zu 2 Swen Haase, letzte bekannte Adresse Wattstr. 11, 12459 Berlin, wird ein Schriftstück vom 21.11.2022 öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt auf Antrag der Klagepartei.

Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Zimmer 327 3. OG, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Fürstenwalde/Spree, 08.06.2023

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 UR II 2/22

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15465316, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree,

Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Blatt 187, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR mit 18 vom Hundert Jahreszinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 vom Hundert des Grundschuldkapitals wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 15.06.2023

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 UR II 3/22

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15465695, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Kagel, Blatt 1413, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 61.355,03 EUR mit 15 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 14.06.2023

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Sandra Buske**, Dienstaussweisnummer **226045**, ausgestellt am 02.01.2023, gültig bis 01.01.2033, wird hiermit für ungültig erklärt.

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Der verloren gegangene Dienstaussweis von Frau **Constance Wagner-Sühnel**, Dienstaussweisnummer: **203367**, ausgestellt von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Gültigkeitsvermerk bis 31.10.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Sportgemeinschaft Brieselang e. V., Karl-Marx-Straße 18, 14656 Brieselang, ist am 6. Mai 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin/nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Barbara Kozok
Thälmannstraße 50
14656 Brieselang

Dietmar Pieczinski
Karl-Marx-Straße 18
14656 Brieselang

Der Verein „1. SchwimmClub Strausberg e. V.“, Markt 15 in 15344 Strausberg ist am 6. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Stephan Arndt
Albin-Köbis-Ring 13
15344 Strausberg

Martin Brandenburg
Markt 15
15344 Strausberg

Der Kreisverband Oder-Neiße der Rassekaninchen-Züchter e. V., Sitz Guben, Zum Planfließ 4, 15890 Schlaubetal OT Fünfeichen, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2022 zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Bernd Günther
Zum Planfließ 4
15890 Schlaubetal
OT Fünfeichen

René Barsch
Chausseestraße 18
15898 Neuzelle

Der Verein Rinderzucht- und Besamungsverein Märkisch Oderland e. V., Mittelstraße 8 in 15377 Märkische Höhe OT Reichenberg, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Hans Jürgen Damke
Julianenhof 5
15377 Märkische Höhe
OT Julianenhof

Tilo Gürgens
Feldweg 1 b
15345 Reichenow-Möglin
OT Möglin

Der Verein Kultur- und Sportclub 2000 Neu Fahrland e. V., Am Kirchberg 51, 14476 Potsdam, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Anja Modrach
Döberitzer Straße 7 b
14476 Potsdam

Thomas Böhme
Gartenstraße 4
14476 Potsdam

Der Verein der Freunde der Wirtschaftsjunioren Teltow-Fläming e. V., Am Nuthepark 1, 14943 Luckenwalde, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. April 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Gerald Bornschein
Buchenweg 20
14943 Luckenwalde

Petra Kretschmann
Kiefernstraße 4
14943 Luckenwalde

Agata Riehm
Markhofstraße 58
14532 Stahnsdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.